



Fall 1:

A und B gründeten im März 2024 wirksam die „A&B-Gartenpflege-GbR“, die sich mit der Pflege von Kleingärten befassen soll. Die Tätigkeit der Gesellschaft hat nur einen relativ geringen Umfang, Angestellte gibt es nicht. Im Gesellschaftsvertrag findet sich u.a. folgende Klausel: „§ 5 Den Gläubigern der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Der Abschluss von Verträgen ist nur von allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zulässig.“

Die Aufgabenverteilung zwischen den beiden Gesellschaftern regelt der Vertrag nicht. Im Folgenden schließt A allerdings mehrere Kauf- und weitere Verträge im Namen der GbR ab, ohne B zu beteiligen. B, der sich der internen Bürotätigkeit widmet, erfährt zwar von diesen Geschäftsabschlüssen, unternimmt aber nichts dagegen.

Im August 2024 kauft A im Namen der GbR für 5.000 € eine Computeranlage bei X. Als B davon erfährt, widerspricht er dem Geschäft.

X verlangt Zahlung der 5.000 € von B.

**Frage 1: Hat X diesen Anspruch gegen B auf Zahlung von 5.000 €? (75 Punkte)**

Abwandlung:

Bei Gründung im März lassen A und B die GbR wirksam ins Gesellschaftsregister eintragen als „A&B-Gartenpflege-eGbR“. Bzgl. der Vertretungsmacht wird Gesamtvertretung eingetragen.

§ 5 des Vertrages lautet „Der Abschluss von Verträgen ist nur von allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zulässig.“ (Die im Ausgangsfall enthaltene Beschränkung auf das Gesellschaftsvermögen ist also nicht enthalten)

Zwei Monate später, im Mai 2024, ändern A und B § 5 des Vertrages dahingehend, dass A alleinvertretungsberechtigt ist. Eine entsprechende Änderung im Gesellschaftsregister vergessen A und B vorzunehmen.

Da A in der Folge einige Verträge schließt, die B nicht zusagen, wird § 5 im August wieder zurück auf den vorigen Stand der Gesamtvertretung geändert. Auch diese Änderung lassen A und B nicht eintragen.

Anschließend, im September 2024, kauft A im Namen der eGbR Blumenerde für 2.000 € bei Y.

Y fordert nun von der GbR Zahlung der 2.000 €. Er verweist darauf, dass die Entziehung der Alleinvertretung des A nicht eingetragen worden sei. B meint, darauf könne Y sich nicht berufen, da ja bereits die Erteilung der Einzelvertretung nicht eingetragen worden sei.

**Frage 2: Hat Y den geltend gemachten Anspruch gegen die eGbR? (75 Punkte)**

Fall 2:

Die wirksam ins Handelsregister eingetragene „D&E-Gartenpflege OHG“, bestehend aus den Gesellschaftern D und E, hat dem Prokuristen P wirksam Prokura erteilt.

P fasst eigenmächtig und gegen den Willen von D&E den Entschluss, im Namen der OHG mehrere antike Möbel bei Z zu einem Preis von 25.000 € zu kaufen, da er meint, die eher pragmatische Büroeinrichtung der OHG bedürfe eines Stilwechsels.

Das anschließende Zahlungsverlangen des Z weisen D und E zurück.

**Frage 3: Hat Z einen Anspruch gegen die OHG? (30 Punkte)**

**Aufgabe: Beantworten Sie die drei Fragen jeweils in einem Rechtsgutachten**